



Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber (vgl. § 99 GWB, dazu zählen auch städtische Tochtergesellschaften)
sind bei Planungsvergaben

die den „Schwellenwert“ = Auftragswert gemäß § 3 VgV (Nettoplanungshonorar derzeit 209.000 €, 100 % Honorar zzgl. 3 % NK) erreichen, an den Verfahrensweg der VOF gebunden.

Bei Projekten, die den Schwellenwert erreichen,

gibt es die Möglichkeit, ein „reines“ Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV durchzuführen oder einen Wettbewerb (mit oder ohne Setzungen s.u.) nach den eingeführten Regeln (RPW 2013) vor dem Vergabeverfahren durchzuführen.

Bei Projekten, die den Schwellenwert nicht erreichen,

gibt es nachfolgende Möglichkeiten:

- Direktbeauftragung
- Mehrfachbeauftragung im Rahmen der HOAI
- Wettbewerb nach RPW.

Zur Direktbeauftragung:

Ist möglich, wenn sie dem öffentlichen Haushaltsrecht nicht widerspricht.

Zur Mehrfachbeauftragung:

Diese wird in Bayern auch gerne als „Planungsgutachten“ bezeichnet und ist zulässig, wenn jedem Teilnehmer das entsprechende Honorar nach HOAI für die verlangten Leistungen bezahlt wird.

Es handelt sich um eine gleichzeitige Beauftragung mehrerer Architekturbüros mit gleichen Planungsleistungen. Es existieren hierfür keine Verfahrensregeln wie Wettbewerben nach RPW, maßgeblich ist alleine die individuelle zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Wettbewerb nach RPW:

Soweit keine offenen Wettbewerbe möglich sind, können bei Projekten unterhalb der Schwelle zum Einen so genannte Einladungswettbewerbe durchgeführt werden, bei welchen der Auftraggeber (ohne Bekanntmachung) direkt Büros seiner Wahl zur Teilnahme auffordert oder zum Anderen begrenzt-offene Verfahren, bei denen vom Auftraggeber eingeladene Büros neben auszuwählenden Bewerbern teilnehmen. Bei Verfahren (ober- und unterhalb der Schwelle) mit eingeladenen / gesetzten Teilnehmern und auszuwählenden Bewerbern ist allerdings darauf zu achten, dass im Falle einer gewissen Qualifikationsanforderung an auszuwählende Bewerber, die vom Auftraggeber gesetzten Büros diese geforderte Qualifikation ebenfalls erfüllen müssen.

Bei allen Beauftragungen ist allerdings gemäß § 3 Abs. 7 VgV zu prüfen, ob der ermittelte Auftragswert den Schwellenwert der VOF erreicht:

Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer. Bei allen übrigen Auslobungsverfahren entspricht der Wert der Summe aller Preisgelder und sonstigen Zahlungen an Teilnehmer sowie des Wertes des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung des Auslobungsverfahrens nicht ausschließt.